Neuordnung der Berufsausbildung Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte

04. Mai 2022 – QUA-LiS NRW

Thomas Borowiec
Bundesinstitut für Berufsbildung

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Ausbildungsberufe mit den höchsten Neuabschlüssen – 2021 (insgesamt)

Beruf	NAA	Anteil männliche Auszubildende	Anteil weibliche Auszubildende	Rang Deutschland	Rangänderung* zum Vorjahr	Alte Länder	Rangänderung* zum Vorjahr	Neue Länder und Berlin	Rangänderung* zum Vorjahr
Kaufmann/ -frau für Büromanagement	23.436	28,6	71,4	1	0	1	0	4	0
Verkäufer/-in	20.766	50,0	50,0	2	0	3	-1	1	0
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	20.697	95,2	4,7	3	1	2	2	2	0
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	19.269	53,4	46,6	4	-1	5	-2	3	0
Medizinischer Fachangestellte/-r	17.841	3,8	96,1	5	0	4	1	8	-1
Fachinformatiker/-in	15.888	91,0	9,0	6	0	6	0	7	1
Industriekaufmann/-frau	14.400	43,8	56,2	7	0	7	0	16	0
Elektroniker/-in	14.337	97,3	2,6	8	0	8	0	6	-1
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	14.307	98,3	1,6	9	0	9	0	5	1
Zahnmedizinischer Fachangestellte/-r	13.611	3,0	97,0	10	0	10	0	9	3
Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement [4)]	11.022	62,4	37,6	11	0	11	0	21	-3
Fachkraft für Lagerlogistik	9.948	88,3	11,7	12	1	13	0	10	3
Industriemechaniker/-in	9.777	93,9	6,1	13	-1	12	0	17	-2
Tischler/-in	8.427	84,2	15,7	14	1	14	1	15	2
Bankkaufmann/-frau	7.623	50,7	49,3	15	-1	15	-1	26	-3
Maler/-in und Lackierer/-in	7.527	82,9	17,1	16	3	16	2	22	2
Mechatroniker/-in	7.488	93,9	6,1	17	0	18	-1	12	-1
Friseur/-in	6.954	31,8	68,1	18	-2	17	-1	25	-6
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte	6.720	28,6	71,4	19	-1	20	0	13	-3
Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte	6.627	35,3	64,7	20	2	19	0	23	2

www.bibb.de (Stichtag 30.09.2021)

Ausbildungsberufe mit den höchsten Neuabschlüssen – 2021 (Frauen)

Beruf	Deutschland - Frauen NAA	Anteil an allen weiblichen Auszubildenden in Deutschland %	Anteil männliche Auszubildende %	Deutschland - Frauen Rang	Rangänderung* zum Vorjahr	Deutschland - Männer	Rangänderung* zum Vorjahr	Deutschland	Rangänderung* zum Vorjahr
Medizinischer Fachangestellte/-r	17.154	10,0	3,8	1	1	76	15	5	0
Kaufmann/ -frau für Büromanagement	16.725	9,7	28,6	2	-1	12	0	1	0
Zahnmedizinischer Fachangestellte/-r	13.203	7,7	3,0	3	0	98	11	10	0
Verkäufer/-in	10.389	6,1	50,0	4	0	5	0	2	0
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	8.985	5,2	53,4	5	0	6	0	4	-1
Industriekaufmann/-frau	8.088	4,7	43,8	6	0	13	0	7	0
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte	4.797	2,8	28,6	7	1	37	0	19	-1
Friseur/-in	4.734	2,8	31,8	8	-1	33	-1	18	-2
Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte	4.284	2,5	35,3	9	2	32	1	20	2
Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement [4)]	4.149	2,4	62,4	10	0	11	-1	11	0
Bankkaufmann/-frau	3.756	2,2	50,7	11	-2	22	-1	15	-1
Hotelfachmann/-frau	3.519	2,1	36,6	12	0	34	0	25	-2
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk	3.219	1,9	26,2	13	0	58	-4	31	-4
Tiermedizinischer Fachangestellter/-e	3.195	1,9	5,8	14	0	129	17	37	3
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	2.364	1,4	8,0	15	0	128	2	43	0
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen	2.136	1,2	55,8	16	0	31	-1	26	0
Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	1.845	1,1	25,3	17	1	82	1	44	0
Augenoptiker/-in	1.842	1,1	33,6	18	-1	65	-2	42	-3
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	1.788	1,0	62,9	19	1	27	2	27	2
Automobilkaufmann/-frau	1.752	1,0	62,9	20	2	28	0	28	4

www.bibb.de (Stichtag 30.09.2021)

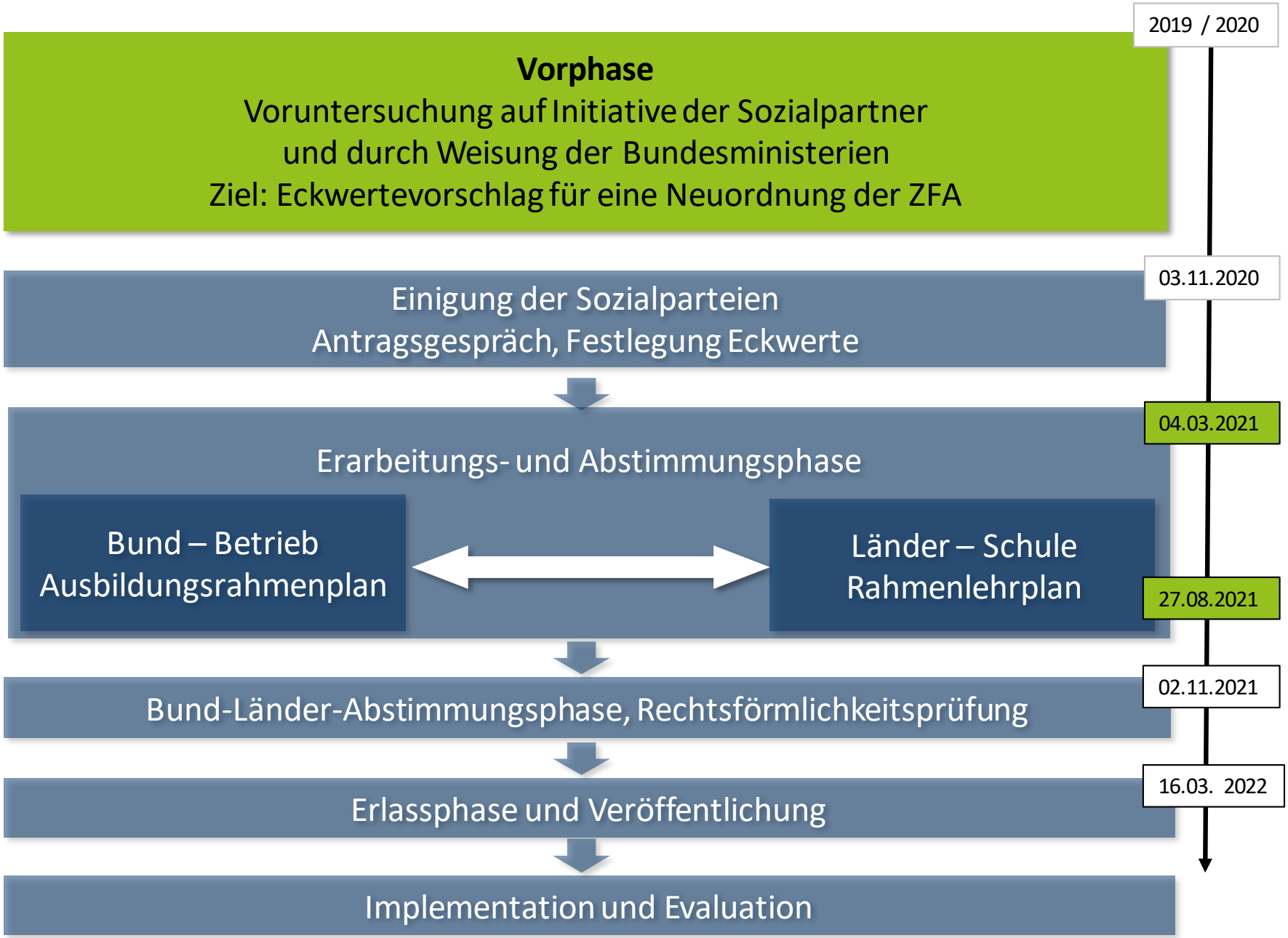
2019 / 2020
Vorphase
Voruntersuchung auf Initiative der Sozialpartner
und durch Weisung der Bundesministerien
Ziel: Eckwertevorschlag für eine Neuordnung der ZFA
03.11.2020
Einigung der Sozialparteien
Antragsgespräch, Festlegung Eckwerte
04.03.2021
Erarbeitungs- und Abstimmungsphase
Bund – Betrieb
Ausbildungsrahmenplan
Länder – Schule
Rahmenlehrplan
27.08.2021
Bund-Länder-Abstimmungsphase, Rechtsförmlichkeitsprüfung
02.11.2021
Erlassphase und Veröffentlichung
16.03. 2022
Implementation und Evaluation

Beteiligte im Neuordnungsverfahren

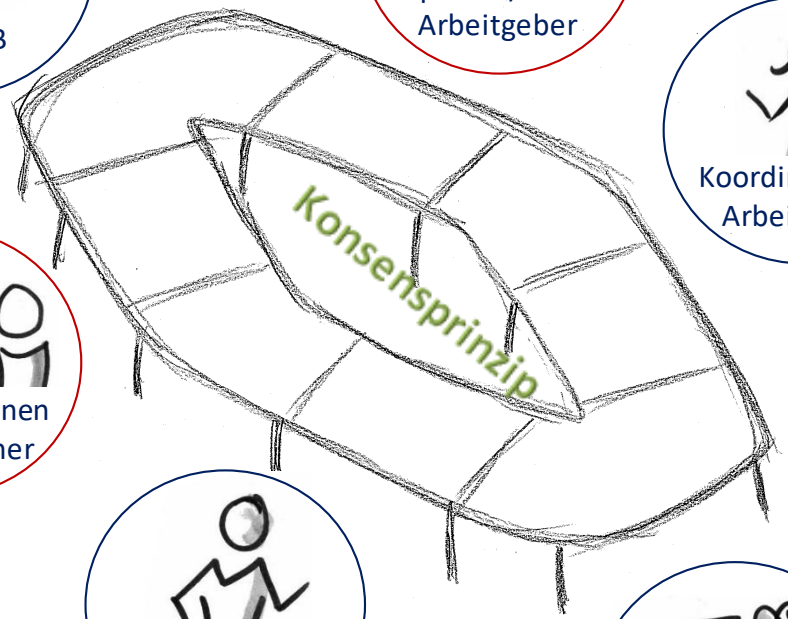

BIBB

Experten/-innen Arbeitgeber

Koordinator/-in Arbeitgeber

KMK

Bundesressorts

Koordinator/-in Arbeitnehmer

Experten/-innen Arbeitnehmer

Bundesinstitut für Berufsbildung

BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN

Wir Zahnärzte in Westfalen-Lippe

ZKN Zahnärztekammer Niedersachsen

LZK

KWB KURATORIUM DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT FÜR BERUFSBILDUNG

DGB

Verband medizinischer Fachberufe e.V.

ver.di

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

BFB Bundesverband der Freien Berufe e.V.

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Bildung und Forschung

KMK KULTUSMINISTER KONFERENZ

WBS WILLY-BRANDT-SCHULE BERUFLICHE SCHULEN DES LANDKREISES KASSEL

Entwicklungen (aus Weisung des BMG/BMBF)

- Alter der Ausbildungsordnung
  - dynamische Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik
  - veränderte demografische und rechtliche Rahmenbedingungen
  - Umstellung auf Kompetenzorientierung
- gewandeltes Aufgabenspektrum durch komplexere betriebliche Arbeits- und Praxisabläufe
  - fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin
  - Veränderungen in den Praxisabläufen
  - Digitalisierung
  - Anforderungen an Kommunikation und Prophylaxe
- weitere wichtige Punkte
  - Sicherheits- und Gefahrenschutz am Arbeitsplatz
  - Ausweitung der Anforderungen an Hygienemaßnahmen
  - Sachkunde im Strahlenschutz und Sachkunde in der Medizinprodukteaufbereitung ausbildungsintegriert
  - individueller Umgang mit Patienten aller Altersgruppen
  - Dokumentation im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV)*

Vom 16. März 2022

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
§ 2 Dauer der Berufsausbildung
§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
§ 5 Ausbildungsplan

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
§ 7 Inhalt des Teiles 1
§ 8 Prüfungsbereiche des Teiles 1
§ 9 Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten"
§ 10 Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten"
§ 11 Inhalt des Teiles 2
§ 12 Prüfungsbereiche des Teiles 2
§ 13 Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen"
§ 14 Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen"
§ 15 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde"
§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
§ 17 Mündliche Ergänzungsprüfung

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Zahnmedizinischen Fachangestellten und der Zahnmedizinischen Fachangestellten wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Aktuelle Ausbildungsordnung ZFA
1. 1.1 1.2 1.4	Der Ausbildungsbetrieb Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
1.6	Umweltschutz
4.3	Informations- und Kommunikationssysteme
4. 4.1 4.2	Kommunikation, Information und Datenschutz Kommunikationsformen und -methoden Verhalten in Konfliktsituationen

	Neue Ausbildungsordnung ZFA
1.	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2.	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3.	Umweltschutz und **Nachhaltigkeit**
4.	**Digitalisierte Arbeitswelt**
5.	**Kommunikation und Kooperation**

- Standardberufsbildpositionen
  - berufsübergreifende Kompetenzfelder für alle anerkannten Ausbildungsberufe: Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Recht und Sicherheit
  - während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
  - verknüpfen mit ausbildungsspezifischen Themen
  - ggf. berufsspezifische Schwerpunkte in den berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Aktuelle Ausbildungsordnung ZFA
4.4 1.3	Datenschutz und Datensicherheit Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung
5.	Patientenbetreuung
6.	Grundlagen der Prophylaxe
2.2. 2.1. 2.2	Durchführen von Hygienemaßnahmen Infektionskrankheiten Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
7. 7.1	Durchführen begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung
7.2	Röntgen und Strahlenschutz
8.	Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
9. 9.1 9.2 9.4 3. 3.1 3.2	Praxisorganisation und -verwaltung Praxisabläufe Verwaltungsarbeiten Materialbeschaffung und -verwaltung Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement Arbeiten im Team Qualitäts- und Zeitmanagement
9.3 10.	Rechnungswesen Abrechnung von Leistungen

	Neue Ausbildungsordnung ZFA
1.	**Verschwiegenheitspflichten** und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten
2.	Patientinnen und Patienten **individuell betreuen**
3.	über **Prävention und Gesundheitsförderung** informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken
4.	Hygienemaßnahmen durchführen
5.	**Medizinprodukte aufbereiten und freigeben**
6.	**zahnärztliche diagnostische und therapeutische** Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten
7.	**bildgebende Verfahren** unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen
8.	bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln
9.	**Arbeits**prozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen
10.	zahnärztliche Leistungen abrechnen

	Aktueller Rahmenlehrplan ZFA			
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren	60		
2	Patienten empfangen und begleiten	60		
3	Praxishygiene organisieren	60		
4	Kariestherapie begleiten	60		
5	Endodontische Behandlungen begleiten	40		
6	Praxisabläufe organisieren		80	
7	Zwischenfällen vorbeugen und in Notfallsituationen Hilfe leisten		60	
8	Chirurgische Behandlungen begleiten		60	
9	Waren beschaffen und verwalten		80	
10	Behandlungen von Erkrankungen der Mundhöhle und des Zahnhalteapparates begleiten; Röntgen- und Strahlenschutzmaßnahmen vorbereiten			80
11	Prophylaxemaßnahmen planen und durchführen			80
12	Prothetische Behandlungen begleiten			80
13	Praxisprozesse mitgestalten			40
Summen: insgesamt 840 Stunden		280	280	280

	Neuer Rahmenlehrplan ZFA			
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Die eigene Rolle im Ausbildungsbetrieb mitgestalten	80		
2	Patienten empfangen und begleiten	60		
3	Hygienemaßnahmen organisieren und Medizinprodukte aufbereiten	80		
4	Patienten bei der Kariestherapie begleiten	60		
5	Patienten bei endodontischen Behandlungen begleiten		60	
6	Patienten bei chirurgischen Behandlungen begleiten		60	
7	Medizinische Notfälle begleiten		40	
8	Patienten bei parodontologischen Behandlungen begleiten		40	
9	Praxisbedarf beschaffen und verwalten		80	
10	Patienten bei prophylaktischen und kieferorthopädischen Behandlungen begleiten			80
11	Patienten bei prothetischen Behandlungen begleiten			80
12	Bildgebende Verfahren und Strahlenschutzmaßnahmen anwenden			40
13	Arbeitsprozesse organisieren und optimieren			80
Summen: insgesamt 840 Stunden		280	280	280

Zeitliche Gliederung

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
		zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten	5	
2	Patientinnen und Patienten individuell betreuen	15	
3	über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken		8
4	Hygienemaßnahmen durchführen	20	
5	Medizinprodukte aufbereiten und freigeben	20	
6	zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten	10	15
7	bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen		10
8	bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln		5
9	Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen		14
10	zahnärztliche Leistungen abrechnen	8	15
	Wochen insgesamt:	**78**	**67**

Zeitliche Gliederung

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
		zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	Digitalisierte Arbeitswelt		
5	Kommunikation und Kooperation		11
	Wochen insgesamt:		**11**

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Gestaltung von Prüfungsanforderungen

- *„Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. die beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, …“* (HA 158)
- Abbildung berufstypischer Arbeitsabläufe
- Orientierung an realen Geschäftsprozessen
- Prüfung soll der Realität nahe kommen
- keine Orientierung an Fächern
- es kann nicht alles geprüft werden
- Teil 1 und Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung (GAP)
- Aufbau entsprechend BIBB-Hauptausschussempfehlung 158

GAP gemäß BIBB-Hauptausschussempfehlung 158

- „Durch die „Gestreckte Abschlussprüfung“ (GAP) sollen die zur beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des BBiG gehörenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, d.h. die **beruflichen Kompetenzen**, welche **am Ende der Berufsausbildung erwartet werden** und zum **Handeln als Fachkraft** befähigen, in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen geprüft werden.
  Teil 1 der GAP kann daher nur Kompetenzen zum Gegenstand haben, welche bereits auch Teil der final zu betrachtenden Handlungskompetenz sind. Teil 1 unterscheidet sich insoweit von der Zwischenprüfung. Letztere dient zur Mitte der Ausbildung lediglich der Ermittlung des Ausbildungsstandes.“

- „Um eine unangemessene Erhöhung des Prüfungsaufwandes zu vermeiden, sollte **zunächst stets festgelegt werden, welche Kompetenzen zur Feststellung der „Berufsfähigkeit“ gehören**. Hierfür ist die **notwendige Prüfungszeit festzulegen**. Erst **in einem zweiten Schritt** sollte geprüft werden, **welche Teile davon bereits zu einem früheren Zeitpunkt abschließend geprüft werden können**. Danach ist die für die beiden Teile erforderliche Prüfungszeit festzulegen.“

Gestreckte Abschlussprüfung

- bisherige Zwischenprüfung entfällt
- Abschlussprüfung *„in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen“* (§ 5 BBiG)
- über Ergebnis von Teil 1 erbrachte Leistungen wird informiert
- Ergebnis von Teil 1 fließt in das Gesamtprüfungsergebnis der Abschlussprüfung ein
- Teil 1 kann nicht eigenständig wiederholt werden
- Feststellung Gesamtprüfungsergebnis erst nach Beendigung von Teil 2

Gesteckte Abschlussprüfung (GAP) – ZFA

Prüfungs-bereiche	Durchführen von Hygienemaßnahmen und aufbereiten von Medizinprodukte	Empfangen und aufnehmen von Patientinnen und Patienten	Assistieren und dokumentieren bei zahnärztlichen Maßnahmen	Organisieren der Verwaltungsprozesse und abrechnen von Leistungen	Wirtschafts- und Sozialkunde
Inhalte	Hygiene MPA (BBP 4, 5)	Patientenaufnahme Verschwiegenheit (BBP 1, 2, 6 a-d, 10 a-c)	Behandlungsassistenz Patientenbetreuung Dokumentation Notfallmaßnahmen Prävention- und Gesundheitsförderung Röntgen Kommunikation (BBP 3, 6 e-l, 7, 8, integrativ 5)	Verwaltungsprozesse Praxisorganisation Qualitätsmanagement Abrechnungen (BBP 9, 10 d-i)	
GAP-Teil	**Teil I**	**Teil I**	**Teil II**	**Teil II**	**Teil II**
Prüfungs-instrumente	schriftliche Aufgaben	schriftliche Aufgaben	Arbeitsaufgabe mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren + auftragsbezogenes Fachgespräch	schriftliche Aufgaben	schriftliche Aufgaben
Dauer	60 Minuten	60 Minuten	30 + 30 Minuten	120 Minuten	60 Minuten
Gewichtung	25%	10%	30%	25%	10%

Beispiel Teil 2 Gestreckte Abschlussprüfung ZFA

Prüfungsbereich: „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

Im Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

(1) Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufs und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen,

1. Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auszuwählen,
2. Untersuchungen und Behandlungen vorzubereiten,
3. mit Patientinnen und Patienten situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
4. bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen zu assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handzuhaben,
5. bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchzuführen sowie zu dokumentieren,
6. Behandlungen nachzubereiten, zu reflektieren, zu bewerten und entsprechend rechtlicher Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben zu dokumentieren,
7. Anwendung von Arzneimitteln und Materialien aufzuzeigen und zu begründen,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz zu berücksichtigen und
9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit
Durchführen einer Arbeitsaufgabe*	höchstens 30 Minuten
Auftragsbezogenes Fachgespräch (nach der Durchführung der Arbeitsaufgabe)	höchstens 30 Minuten

* Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe 30 Minuten. Das Auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine zusätzliche Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Neue Verordnung?!

- Berücksichtigung der Vorgaben des BBIG und der BIBB-Hauptausschussempfehlungen
- Einbeziehen der Ergebnisse der Voruntersuchung
- Handlungsorientierter Ausbildungsrahmenplan
- Rahmenlehrplan nach dem Lernfeldkonzept
- Gestreckte Abschlussprüfung
- Sachkunde über die Medizinprodukteaufbereitung
- Sachkunde der Kenntnisse im Strahlenschutz

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Umsetzungshilfe – „Ausbildung gestalten“

- Informationen zum Ausbildungsberuf
- Hintergründe der Neuordnung
- Informationen zur Ausbildungsordnung
- Ausbildungsrahmenplan mit umfangreichen Erläuterungen
- praxisnahe Beispiele für Arbeits- und Prüfungsaufgaben
- Erläuterungen von Ausbildungsmethoden und Prüfungsinstrumenten
- Rahmenlehrplan und exemplarische Lernsituationen
- Ideen und Hinweise zu Lernortkooperationen
- kostenloser Download oder kostenpflichtige gedruckte Version
    - geplantes Erscheinen: Sommer 2022

Umsetzungshilfe – „Ausbildung gestalten“

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte*	Erläuterungen
1 Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		
a) rechtliche Regelungen, auch zur ärztlichen Schweigepflicht, einhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen	5	► BGB, insb. § 630a ff. BGB (Behandlungsvertrag) ► Zahnheilkundegesetz, insb. § 1 Abs. 5 und 6 (Delegationsmöglichkeiten) ► Berufsbildungsgesetz, insb. § 13 (Verhalten während der Ausbildung) ► Verordnung über die Berufsausbildung zur/m Zahnmedizinischen Fachangestellten ► Gewerbeordnung, insb. § 106 (Direktionsrecht des Arbeitgebers) ► Strafgesetzbuch, insb. § 203 StGB (Ärztliche Schweigepflicht) ► Sozialgesetzbuch V, insb. §§ 294, 295 Abs. 1 Nr.2 (Datenweitergabe an KZV) ► Datenschutzgrundverordnung, insb. Artikel 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) und Artikel 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) Umsetzen geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes • Achtsamkeit beim Telefonieren (können Dritte mithören?) • Einholen von Einverständniserklärungen der Patientin/des Patienten, falls erforderlich (z. B. für Newsletter) • Unbefugten Einsicht in Patientenakten verwehren • Patientenakten nicht unbeaufsichtigt lassen • Platzieren von Bildschirmen, auf denen sich Patientendaten befinden, in einer Art und Weise, dass Dritte sie nicht einsehen können (evtl. Spezialfolie verwenden) • Verwenden komplexer und individueller Passwörter (regelmäßig ändern)

Herzlichen Dank für Ihr Interesse

Kontakt

Thomas Borowiec
Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 2.1 – Personenbezogene Dienstleistungsberufe, Querschnittsaufgaben“
53175 Bonn I Robert-Schuman-Platz 3
www.bibb.de
(0228) 1072324
borowiec@bibb.de